

9/SN-415/ME  
1 von 6

aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
 Dr-Karl-Renner-Ring 3  
 1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	81 -GE/19 54
Datum:	9. JAN. 1995
Verteilt	9. Jan. 1995

*zur Information*

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

■ (0222) 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2433	Datum
-	WP-6511	Hr Widder	FAX	2230	28.12.94

*Betreff:*Pflanzenschutzgerätegesetz - PGG

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:

Eleonora Hostasch

Der Direktor:

iA

Mag Johanna Ettl

Beilagen



*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22  
A-1041 Wien, Postfach 534  
☎ (0222) 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
12.151/06-IA2a/94	WP/Wd/Ho/6511	2433 <input checked="" type="checkbox"/> 2230	22.12.1994

*Betreff:*

Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Verkehr mit Pflanzenschutzgeräten  
(Pflanzenschutzgerätegesetz – PGG)

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen den obgenannten Gesetzesentwurf dem Grunde nach keinen Einwand.

Allerdings ist nicht einzusehen, warum die Vollziehung eines solchen Gesetzes, das nahezu ausschließlich im Interesse des Sektors Landwirtschaft liegt, über das Budget finanziert werden soll.

Nach dem Dafürhalten der Bundesarbeitskammer wäre dafür Sorge zu tragen, daß alle Kosten, die aus der Vollziehung dieses Gesetzes erwachsen, von den Nutznießern abzugelten sind.

Negativ am Entwurf ist zu vermerken, daß er die Bedürfnisse des Arbeitnehmerschutzes mit keinem Wort erwähnt. Hier ist einmal mehr zu bedauern, daß das

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

2.  
Blatt

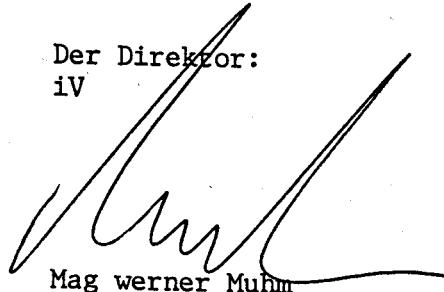
Arbeitnehmerschutzgesetz aufgrund des Landarbeitergesetzes 1984 für Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht gilt, da ansonsten ein Hinweis auf den Arbeitnehmerschutz in diesem Gesetz entbehrlich wäre.

Die Präsidentin:



Eleonora Hostasch

Der Direktor:  
iV

  
Mag. werner Muham